

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

Bekanntmachung vom 10. Juli 2020, ROB-55.1-8711.IM_1-9-6

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb auf Grund vom Atomkraftausstieg und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können. Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerkblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 EnWG als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Das Vorhaben wurde zunächst am 06. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Krise wurde die Auslegung der Antragsunterlagen vorsorglich erneut durchgeführt. Die zweite Bekanntmachung erfolgte am 17. April 2020. Beide Bekanntmachungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donaukurier, in der Hallertauer Zeitung, in der Mittelbayerischen Zeitung sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich vier Einwendungen erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedürfen. Insb. zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Einwender erscheint eine

mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins werden die erhobenen Einwendungen im Einzelnen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der UKW gewürdigt werden.

Der in der Bekanntmachung vom 17. April 2020 vorsorglich für den 21. Juli 2020 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Die Bekanntmachungen vom 06. März 2020 und vom 17. April 2020 sowie diese Bekanntmachung sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

München, 10. Juli 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin